Ich Jerg Lecker vom Schlatten Burger zu Schaffhusen / Vnd Ich [illegible] geborne vonn Landenberg von Hörderen sin Elichs gemahel / Bekennen mit disem Brieffe / das wir vnß beduncht vnd bedacht für vnns / vnsere erben vnd nachkommen / einen / bestendigen / krefftigen / ewigen vnwiderruffenden offenbaren vnd endtlichen kouffe / zu dem besten fryen vnd krefft: als der selbig vor allen dingen gesetzsam für vnd / bestand haben solle: verkouffet vnd zukouffen geben haben / dem ersamen meister Hannsen Schwytzer / der Zyt meyer vnnserer lieben gefattre vnd burger allhie / vnnsere eigen Hoff hofraid vnd Hoffstatt sambt dem Hüsern stall Scheüren vnd Zu gehörd etc. so In der Statt oben vnnd vnnser gnädigen Herren Gründ hoffe vnd enden an vnnsere Schüeren gelägen / stosst vornen an die Hoffstatt so yetzt meyster Hannsen gehört / vnd hinden an vnnsern Hoff. Vnd ist diss kouffs vmb dryhundert gulden gueter Schaffhuser Wärung / bezahlen / deren er Hundert bar bezahlt / ain Hundert vor Ziehen / vnd ain Hundert Zinßig mit der Zahlung ist kunfft Zyt. allweg zwentzig gulden vff martini / vnd die erste Zahlung vff martini Im nün vnd fünffzigisten Jare gehn solle. Welliches yetzt beruert Hoff vnd Hoffstatt. Wie es stat. Ist meister Hannß Schwytzer vnd der selben erben / nun hinfüro vnd allwegen sollen vnd mögen Jr haben / besitzen / besitzen / ersitzen / ewiklich / verkouffen / vnd sonst damit gefaren nach irem besten nutz vnd gefallen / von vnns vnd vnnsern erben / vnd sonst von menigklichen von vnnsert wegen Jrrung ansprach / eyg gefreyet vnd eigne Hundert. Dann / wir vns für vnns vnd alle vnnsere erben / alle vnd yegklich ansprach / gerechtikeit / besitzung / Jr haben / gnad / gewalt / vnd wegs wir die weiter haben / mochten dichten alles vor Zyhung weder / gerichtlich vnd vngerichtlich / hie vnd anderstwo / vnd hiemit vnd in crafft dis Brieffs mit gutem Jungem / wolbedachtem / rechtem / vnd gutt Bestandt / vnd gantzer / vnd gantzer / vnd gantzer

459.
Schaffhausen.
Freiheitsbrief.
1558.

126.

dz Hannsschwytzers
Freiheitsbrief vnd sin Gnadz
anno. 1558. vmb. 300. gl